

**Landeshauptstadt Erfurt  
Erweiterung der Feuerwache**

**Tierökologische Betrachtung  
Herbst 2021**



**Oktober 2021**

**i. A. Stadtverwaltung Erfurt**

## Impressum

© ÖKO-LOG Freilandforschung,  
Trippstadt / Pfalz, 11.10.2021.

### Im Auftrag: LHS (Landeshauptstadt) Erfurt

z. Hd. Herr Bauer bzw. Herr Schwabe  
Amt 37 / St. Florian-Str. 4  
99111 Erfurt

**Angebot:** 16.08.2021

**Beauftragung:** 07.09.2021.

### Projektleitung Öko-log:

Heiko Müller-Stieß

### Bearbeitung / Mitarbeit:

EurProBiol Heiko Müller-Stieß,  
Dipl.-Biogeograph,  
Ivonne Ntatis, Fotografin,  
Büro-Management.

**Bearbeitungsstand: Abschlussbericht.**

**Titelbild:** Eindruck der Fläche  
(Herbst 2021).



---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2 Untersuchungsraum und -zeit</b>	<b>5</b>
<b>3 Methoden</b>	<b>6</b>
<b>4 Ergebnisse</b>	<b>8</b>
<b>5 Bewertung</b>	<b>9</b>
<b>6 Gesetze / Literatur</b>	<b>12</b>

## **Abbildungen**

---

Titelbild	Eindruck der Fläche
Abb. 1:	Geplantes Baufeld
Abb. 2:	Struktur des Baufeldes
Abb. 3:	Isolierte Lage des Baufeldes
Abb. 4:	Begehungslinien
Abb. 5:	Wildkamera im Einsatz
Abb. 6:	Hamsternachweise im weiteren Umfeld

### **Danksagung:**

Herrn Ulbrich (Berufsfeuerwehr Erfurt) danken wir für die Einweisung in die Fläche am 17.09.21.

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Erweiterung der Feuerwehr in Erfurt ist ein Baufeld östlich angrenzend an die bestehende Leitstelle vorgesehen (**Abb. 1**). Das Baufeld befindet sich neben der Hauptfeuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Erfurt in der St.-Christophorus-Straße. Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Marbach, Flurstücke 42/7; 43/5; 44/13; 42/4; 43/6; 44/12 und 44/15. Die Gesamtfläche beträgt ca. 8000m<sup>2</sup>.

Die in **Abb. 1** rot umrandete Fläche soll auf einer Begehung ein Vorkommen des nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Feldhamsters geprüft werden.

Die Untersuchung anderer Arten/gruppen mit gesetzlicher Einordnung (z.B. Vögel, Reptilien, Fledermäuse bei entsprechend vorhandenen Habitaten / Habitatstrukturen) sind Gegenstand des weiteren Genehmigungsverfahrens.



**Abb. 1:** Auf das Vorkommen von Feldhamstern zu inspizierendes Baufeld. Quelle: LHS Erfurt, Stadtverwaltung.

## 2 Untersuchungsraum und -zeit

### 2.1 Untersuchungsraum

Das Baufeld hat die Flächengröße von ca. 8.000m<sup>2</sup>. Es umfasst hauptsächlich eine Wiese mittleren Standorts. Diese Fläche wurde ca. 1 Woche vor der Begehung durch das städtische Garten- und Friedhofsamt gemäht. Das Mahdgut wurde abtransportiert. Die Fläche wird durch einen schmalen Gehölzsaum an der nördlichen Seite, einen Zaun an der östlichen, eine kleine Gehölzgruppe (Walnuss – Brombeergebüsch – Kiefer u.a., **Abb. 2**) an der südlichen Seite, eine lockere Einzelbaumpflanzung an der westlichen Seite umgrenzt.



**Abb. 2:** Struktur des Baufelds – bestehend aus Grünland und kleiner Gehölzgruppe.

Das Baufeld weist zur nächstgelegenen Ackerfläche im Norden 135m, im Osten 80 m, im Süden 135m Distanz auf (**Abb. 3**).



Abb. 3: Isolierte Lage des Baufeldes (Luftbildgrundlage: Google Earth, modifiziert).

## 2.2 Untersuchungszeit

Die Begehungen durch jeweils 2 Personen erfolgten am 17.09. nachmittags – abends und am 18.09.2021 am Vormittag bei jeweils milden, trockenen Bedingungen um 15-22°C. Die Begehungswege wurden mit dem Garmin GPS- Gerät Etrex 20x protokolliert (**Abb. 4**). Es ist ersichtlich, dass die Fläche deckend untersucht wurde.

Abb. 4: Begehungswege im Baufeld (Luftbildgrundlage Google Earth).



### 3 Methoden

#### Kontrolle von Erdbauen

Die vorliegende Erfassung von Feldhamstern basiert auf der Kontrolle von Erdbauen nach der Ernte bzw. vorliegend dem Grünschnitt im Spätsommer (BOYE & WEINHOLT, 2004). Hamsterbaue sind für den erfahrenen Bearbeiter (vom Team wurden in der Region mehrere 1.000 Hamsterbaue kartiert) i.d.R. gut erkennbar in Form (rund) und Ausprägung (schräg, bzw. Fallröhre; vgl. DIETERLEN 1987)

#### Stationäre Beprobung

Die stationäre Beprobung an zuvor ausgesuchten 4 Stellen: Erdbaue, die erkennbar Feldmausbau waren, gleichwohl vertiefend betrachtend wurden. An diesen Stellen wurden 4 Wildkamas im Gelände installiert, abends auf Auslösung gestellt, am nächsten Morgen wieder abgebaut (Dörr Mini Fotofallen; **Abb. 5**).



**Abb. 5:** Einsatz einer Wildkamera im Gelände.

Die 4 Wildkamas wurden entlang der nördlichen Seite ca. 10m vom Rand entfernt ausgebracht, ca. alle 15-25m.

## 4 Ergebnisse

### Feldhamster

Weder die Begehungen noch die Wildkamerabeprobung ergaben Hinweise auf Feldhamster.

### Erd-/Feldmausbaue

Die Grünfläche ist durchzogen von Erd-/Feldmausbauen (*Microtus spec.*). Erd- wie Feldmaus unterliegen keinem Schutz nach §44 BNatSchG.

### Nutzung als Hundewiese

Die Fotofallenauswertung ergab eine Nutzung als Hundespielwiese: es wurden bis zu 5 Hunde gleichzeitig auf der Wiese fotografiert, die über 1 Stunde dort tollten im Beisein ihrer Besitzerinnen.



**Abb. 6:** Dem Autor bekannte Hamstervorkommen (Daten bis 2005 aus Öko-log 2006, 2008) im weiteren Umfeld des geplanten Baufeldes (eigene Daten aus versch. Erfassungen).

Luftbildgrundlage: Google earth, modifiziert.

## 5 Bewertung

### 5.1 Grundlagen

#### Stetiges Vorkommen

Bei den beiden Begehungen wurden keine Feldhamster, keine Hinweise auf ein aktuelles Feldhamstervorkommen erzielt.

#### Sporadisches Vorkommen, z.B. Nahrungsnutzung

Feldhamster mit Schwerpunkten in gut grabbaren Böden landwirtschaftlich genutzter Flächen (STUBBE, M. & A. STUBBE 1998) kommen im weiteren Umfeld (mehrere 100m bis weit über 1.000m) vor. Einzeltiere können im Herbst attraktive Nahrungsflächen weit über 100m entfernt von ihrem Bau nachts aufsuchen: so konnte in einer anderen Untersuchung ein Hamster mehrfach dabei beobachtet werden wie er über 100m und eine kleine Landstraße hinweg von seinem Bau aus noch bis in den Anfang November ein Maisfeld aufsuchte, dort Nahrung aufnahm und zurück in den Bau strebte.

Vorliegend handelt es sich um eine regelmäßig genutzte Grünfläche. Der potenzielle Nahrungswert für den Hamster ist gering. Auch wenn es Regionen in Europa gibt, beispielhaft sei Wien genannt, wo Grünflächen über Jahre genutzt werden. In Wien handelt es sich um einen Sonderfall. Die Tiere leben im engen Umfeld von menschlicher Wohnbebauung. Kontakte beiderseits sind häufig, Menschen füttern die kleinen Nager gerne.

Die Planungsfläche ist anders: es ist eine vglw. artenarme Grünfläche, die zudem intensiv als Hundespazier-, spielwiese genutzt wird (siehe **Kap. 4**). Auch eine sporadische Nutzung als Nahrungsfläche wird als nicht wahrscheinlich betrachtet.

#### Isolation

Der Feldhamster müsste aus seinen landwirtschaftlichen Kernbereichen (Details siehe MAMMEN & MAMMEN 2017) über viele 100m in die weitgehend durch breitere und befahrene Straßen und Bebauung isolierte Baufläche gelangen. Ein recht riskantes und vorliegend unwahrscheinliches Unterfangen.

## 5.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Im vorliegenden Fall betrifft dies einzig den Feldhamster, der als Art des Anhangs IV der Habitat-Richtlinie nach §44 BNatSchG geschützt ist.

**Vollzitat:** "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist"" vgl. [http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/BJNR254210009.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html).

### Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst. **Im Sinne des §44 BNatSchG (1) ist es verboten (Faunabezug)**

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4. Wild lebende Pflanzen...: besonders gesch. Pflanzen kommen lokal nicht vor).
5. (sogenannte Legalausnahme) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

### **Reale Betroffenheit**

Es gab keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Feldhamsters. Auch erscheint (siehe **Kap. 5.1**) ein sporadisches Vorkommen der isolierten Fläche durch den Feldhamster unwahrscheinlich.

Hiernach besteht keine Betroffenheit des §44 BNatSchG.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf den Feldhamster werden nach aktuellem Stand durch eine Standorterweiterung der Berufsfeuerwehr Erfurt auf dem geplanten Baufeld nicht ausgelöst.

Dipl.-Biogeograph Heiko Müller-Stieß



Bearbeitung am 11.10.2021.

## 6 Gesetze / Verordnungen / Literatur / Quellen

### Gesetze / Verordnungen

Die wichtigsten Gesetze sind aufgeführt bei

BECK-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 12., neu bearbeitete Auflage. bzw. bei

FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2016): BNatSchG – Kommentar. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

---

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom Juli 2009; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06.08.2009, mit in Kraft treten am 01.03.2010.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.[258](#); ber. 18.3.2005 S.[896](#)) Gl.-Nr.: 791-8-1.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

## Literatur / Quellen

BOYE, P. & U. WEINHOLT (2004): Erfassung von Feldhamstern *Cricetus cricetus*, L. 1758). In: PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. S. 379-384).

DIETERLEN, F. et al. (1987): Hamster (*Cricetus cricetus*). In: DIETERLEN, F. et al. (1987): Säugetiere und andere Landtiere Mitteleuropas. S. 164-167.

MAMMEN, K. & U. MAMMEN (2017): Die Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete. Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 54(3): 99-106.

ÖKO-LOG (2006): Endbericht des 2000 – 2005 durchgeführten Hamstermonitorings entlang der BAB A71 Erfurter Ring. Unveröffentlichter Bericht. Zweibrücken.

ÖKO-LOG (2008): Bebauungsgebiet B-Plan Erfurt-Stotternheim. Vorkommen des Feldhamsters. Unveröff. Gutachten. Zweibrücken.

STUBBE, M. & A. STUBBE (1998): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. Halle/Saale. Wiss. Beiträge. 480 S.